



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
I / Lü

Baddeckenstedt, den 18.05.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/177 (SG)/1 AMT I Finanzen / Innere Dienste / Servicebereich / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Neubesetzung des Schiedsgerichtsbezirks der Samtgemeinde Baddeckenstedt für die Jahre 2020 bis 2025				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	03.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	30.06.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Der Samtgemeinderat wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren ab dem 01.10.2020 gemäß § 4 Abs. 1 Nds. Schiedsämtergesetz (NSchÄG) Frau Almuth Vöhringer, Bäckerweg 1, 38275 Haverlah zur Schiedsperson.
2. Der Samtgemeinderat wählt für die Amtszeit gemäß Ziffer 1 Herrn Frank-Rüdiger Ahrens; Im Dorfe 14, 38272 Burgdorf zur stellvertretenden Schiedsperson.
3. Die Samtgemeinde verzichtet für die 5jährige Amtszeit ab dem 01.10.2020 weiterhin zugunsten der jeweils handelnden Schiedsperson gemäß § 47 i.V. mit § 51 Abs. 1 bzw. 3 NSchÄG auf die ihr zustehenden Gebührenanteile für Schlichtungsverfahren.

Begründung:

Es wird auf die Beschlussvorlage Nr. X/177 vom 20.01.2020 verwiesen.

In der Sitzung des Samtgemeinderates am 25.02.2020 erfolgte bereits die Wahl von

Frau Almut Vöhringer zur Schiedsperson sowie von Herrn Frank-Rüdiger Ahrens zur stellv. Schiedsperson.

Auf Anfrage beim Amtsgericht Salzgitter wurde nach der durchgeführten Wahl von der zuständigen Richterin mitgeteilt, dass die Verwaltungsvorschriften zum Nds. Schiedsämtergesetz (NSchÄG) bezüglich der Soll-Vorschrift so auszulegen ist, dass vor der Wahl zwingend eine ortsübliche Bekanntmachung über die Bewerbung auf das Schiedsamt zu erfolgen hat.

Daher erfolgte mit Datum vom 24.03.2020 die Ausschreibung der zum 01.10.2020 vakanten Ämter im Schiedsamt mit einem Ende der Bewerbungsfrist zum 23.04.2020.

Die **anliegenden Bewerbungen** wurden daraufhin eingereicht.

Herr Hubertus Wesemann aus Haverlah zog zwischenzeitlich seine Bewerbung zurück.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zum Nds. Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zum NSchÄG zu § 4 Abs. 1 vorgesehene Anhörung der Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsämter wurde eingeleitet.

Die vom NSchÄG vorgesehenen Eigenschaften und Ablehnungsgründe für das Schiedsamt wurden in der vorausgehenden Drucksache dargestellt.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Wiederwahl der Amtsträger vorgeschlagen, da bereits im Vorfeld von den Handelnden signalisiert wurde, dass eine weitere Zusammenarbeit in der Konstellation für die nächsten 5 Jahre als positiv betrachtet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schiedsperson und die stellv. Schiedsperson gem. den Verwaltungsvorschriften in getrennten Wahlgängen zu wählen sind.

In der vorangegangenen Drucksache wurde bereits darauf verwiesen, dass im Jahr 2017 vom Schiedsamt von den Parteien Gebühren in Höhe von 135,00 € erhoben wurden, die der jeweiligen Schiedsperson zufließen (2016: 165 €).

Durch den Gebührenverzicht wurden das Amt der Schiedsperson sowie stellv. Schiedsperson über den gesetzlichen Anspruch hinaus für 2017 mit insgesamt 67,50 € zzgl. der Reisekosten abgegolten.

Die Stadt Salzgitter gewährt bspw. für die Schiedsperson über den gesetzlich zustehenden Gebührenanteil hinaus jährlich 450 € und für die stellv. Schiedsperson jährlich 150 € (keine Bereitstellung von Amtsräumen). Die Stadt Wolfenbüttel gewährt aktuell jährlich je 350 € an die Schiedspersonen, die sich gegenseitig vertreten. Die Stadt Wolfenbüttel stellt dabei das Sitzungszimmer für Schiedsverhandlungen zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zu überlegen, ob angesichts der neben den offiziellen Schiedsverhandlungen auftretenden "Tür- und Angelfälle" an Stelle des Verzichts auf den Gemeindeanteil an den Gebühren eine feste monatliche Entschädigung gewährt werden sollte.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Wie bereits in der vorangegangenen Vorlage dargestellt, stehen der Samtgemeinde und der Schiedsperson gemäß § 51 Abs. 1 NSchÄG die Gebühren in den Schiedsverfahren zu gleichen Teilen zu. Im Wege des Gebührenverzichts ergeben sich für die Samtgemeinde wie oben dargestellt jährliche Mindereinnahmen von ca. 60 bis 90 €.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Bewerbung Ahrens
Anlage: Bewerbung Vöhringer